

AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 24. Oktober 2012 Nummer 39

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung - Art. 66 Abs. 4 BayBO; Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2553, 2560, 2654, 2658 und 2674 der Gemarkung Ebleben, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt, durch die Energiedienstleistungen Bals GmbH, Schimmelstr. 122, 99174 Kamen

Bekanntmachung des Landratsamtes Schweinfurt

Die Energiedienstleistungen Bals GmbH, Kamen, hat im Rahmen eines immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Bauanträge zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt fünf Windkraftanlagen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2553, 2560, 2654, 2658 und 2674 der Gemarkung Ebleben gestellt.

Da es sich um ein Bauvorhaben im Sinne von Art. 66 Abs. 4 Satz 1 BayBO handelt, wird dieses Vorhaben auf Antrag des Bauherrn an Stelle der Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 BayBO hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Art. 66 Abs. 4 Satz 4 BayBO wird auf Folgendes hingewiesen:

Die in den Bauanträgen enthaltenen Unterlagen können durch den berechtigten Personenkreis (Eigentümer oder dinglich Berechtigte von Grundstücken, die durch das Vorhaben in ihren öffentlich-rechtlich geschützten Belangen berührt werden können) während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, Hochbauamt, Arbeitsbereich Immissionschutz, Zimmer 252, eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder zur Niederschrift zu den vorgenannten Zeiten beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, vorgebracht werden.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen. Wird das Vorhaben genehmigt, kann die Zustellung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung, welche die erforderliche baurechtliche Genehmigung einschließt, an die Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben oder deren Einwendungen nicht entsprochen wird, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Schweinfurt, 17.10.2012
Landratsamt Schweinfurt
Frühwald, Regierungsdirektorin

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 41,38 Euro

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Schweinfurt (Müllgebührensatzung)

Der Landkreis Schweinfurt erlässt aufgrund Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO), Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.V.m. Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührentatbestand

Der Landkreis Schweinfurt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem (§§ 11 – 18 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises) gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstückes als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken oder Windsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (4) Bei der Bildung von Tonnengemeinschaften ist jeder Benutzer Gebührensschuldner für die gesamte anfallende Gebühr (Gesamtschuldner).

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach Größe, Abfuhrhäufigkeit und Nutzerkreis der zur Verfügung stehenden Restmüllgefäße. Bei Ausstattung von Rest- und/oder Biomüllgefäßen mit einem Schloss erhöht sich die Grundgebühr.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Biomüllsammlung bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen der Biomüllgefäße (Biomüllentleerungsgebühr) und nach dem Gewicht des durch die Benutzung der Biomüllgefäße entsorgten Biomülls

(Biomüllgewichtsgebühr).

- (3) Die Leistungsgebühr für die Restmüllsammlung bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen der Restmüllgefäße (Restmüllentleerungsgebühr) und nach dem Gewicht des durch die Benutzung der Restmüllgefäße entsorgten Restmülls (Restmüllgewichtsgebühr) bzw. nach der Zahl der Restmüll- oder Windsäcke.
- (4) Die Leistungsgebühr bei der Expressabholung von Sperrmüll bestimmt sich nach der Anzahl der angeforderten Abholungen.
- (5) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Leistungsgebühr nach der Art und der Menge der Abfälle, gemessen in Tonnen, Kubikmeter oder Litern, soweit nicht die Gebühr pauschal je Fahrzeugladung festgesetzt wird.
- (6) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Leistungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich der Entsorgungsgebühr.

§ 4

Gebührensatz Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei regelmäßiger Abfuhr (§ 16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung) eines Restmüllgefäßes
 1. mit 120 l Füllraum:
5,00 Euro/Monat
 2. mit 240 l Füllraum:
10,00 Euro/Monat
 3. mit 1.100 l Füllraum:
45,83 Euro/Monat
 4. mit 4.500 l Füllraum:
187,50 Euro/Monat

Der in Nr. 1 genannte Gebührensatz erhöht sich um 1,00 Euro/Monat, wenn ein Restmüllgefäß zur Entsorgung gemeinsam genutzt wird (Tonnengemeinschaft); dies gilt nicht für Tonnengemeinschaften von privaten Haushalten auf

Grundstücken i. S. des § 1 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung mit gleicher Flurnummer, insbesondere Eigentumswohnungen. Bei Tonnengemeinschaften mit mehr als einer Anfallstelle aus dem sonstigen Herkunftsbereich auf einem Grundstück i.S. des § 1 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung mit gleicher Flurnummer erhöht sich der in Nr. 1 genannte Gebührensatz um jeweils 1,00 €/Monat pro zusätzlicher Anfallstelle.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Abfuhr auf Abruf (§ 16 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung) eines Restmüllgefäßes
 1. mit 1.100 l Füllraum:
13,25 Euro/Monat
 2. mit 4.500 l Füllraum:
39,50 Euro/Monat
- (3) Die Grundgebühr erhöht sich, wenn die zur Verfügung stehenden Biomüll- und Restmüllgefäße mit einem Schloss ausgestattet sind. Der Zuschlag beträgt für jedes Gefäß, das mit einem Schloss ausgestattet ist,
 1. bei Gefäßen bis zu einem Füllraum von 1.100 l:
0,50 Euro/Gefäß/Monat
 2. bei Gefäßen mit 4.500 l Füllraum:
1,00 Euro/Gefäß/Monat

- (4) Die Gebühr nach Abs. 1 kann für Grundstücke, auf denen ein größeres Restmüllvolumen als 120 l vorhanden ist, ermäßigt werden, wenn beim Überlassungspflichtigen krankheitsbedingt in erheblichem Umfang und auf Dauer nicht vermeidbare Abfälle anfallen.

§ 5

Gebührensatz Leistungsgebühr

- (1) Die Leistungsgebühr für die Biomüllsammlung beträgt 0,07 Euro/kg des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichtes an Biomüll (Biomüllgewichtsgebühr) und 0,20 Euro/Entleerung eines Biomüllgefäßes (Biomüll-

entleerungsgebühr).

Mehrere Entleerungsversuche gelten als eine Entleerung.

Unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen werden je Biomüllgefäß pro Kalenderjahr mind. 13 Entleerungen verrechnet (Mindestentleerungsanzahl). Die Mindestentleerungsanzahl verringert sich anteilig um jeden nicht grundgebührenpflichtigen Monat eines Kalenderjahres, kaufmännisch gerundet auf ganze Mindestentleerungen.

- (2) Die Leistungsgebühr für die Restmüllsammmlung über Restmüllgefäße beträgt 0,14 Euro/kg des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichtes an Restmüll (Restmüllgewichtsg Gebühr).

Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung eines Restmüllgefäßes

1. bei regelmäßiger Abfuhr (16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung):
0,20 Euro/Entleerung
2. bei Abfuhr auf Abruf (§ 16 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung):
 - a) mit 1.100 l Füllraum:
15,24 Euro/Entleerung
 - b) mit 4.500 l Füllraum:
68,51 Euro/Entleerung

Mehrere Entleerungsversuche gelten als eine Entleerung. Unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen werden je Restmüllgefäß pro Kalenderjahr mind. 7 Entleerungen verrechnet (Mindestentleerungsanzahl). Die Mindestentleerungsanzahl verringert sich anteilig um jeden nicht grundgebührenpflichtigen Monat eines Kalenderjahres, kaufmännisch gerundet auf ganze Mindestentleerungen.

- (3) Hat die Sammelfahrzeugwaage bei der Entleerung eines Müllgefäßes offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht gewogen oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Entleerung

das Durchschnittsgewicht der letzten 3 Entleerungen dieses Müllgefäßes als Grundlage für die Gewichtsberechnungen nach Abs. 1 und 2 festgesetzt. Sind für das betroffene Müllgefäß 3 Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden 3 gewichtsmäßig verbuchten Entleerungen dieses Gefäßes zugrundegelegt.

Abweichend von Satz 1 werden bei Unterschreiten der jeweiligen Eichgrenze der Fahrzeugwaage folgende Pauschalen erhoben:

- a) bei Leerung einer 120 l oder 240 l Restmülltonne:
0,42 Euro/Entleerung
- b) bei Leerung einer 120 l oder 240 l Biomülltonne:
0,21 Euro/Entleerung
- c) bei Leerung eines 1.100 l oder 4.500 l Restmüllcontainers:
1,89 Euro/Entleerung
- d) bei Leerung eines 1.100 l Biomüllcontainers:
0,95 Euro/Entleerung

Die Pauschale wird bei mehreren Entleerungsversuchen für eine Behälterentleerung nur einmal erhoben. Im Falle des Überschreitens des vom Landkreis festgelegten Höchstgewichtes (§ 15 Abs. 4 Satz 3 Abfallwirtschaftssatzung) kann eine zusätzliche Gebühr für die Leerung erhoben werden, die sich nach den Kosten bemisst.

- (4) Die Leistungsgebühr bei der Verwendung von zusätzlichen Müllsäcken beträgt

1. für jeden Restmüllsack:
3,70 Euro
2. für jeden Windsack:
1,50 Euro

- (5) Die Erstausrüstung der anschlusspflichtigen Grundstücke mit Müllgefäß wird beim erstmaligen Entstehen der Anschlusspflicht kostenlos vorgenommen. Für gem. § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung

angeforderte oder vom Landkreis gem. § 15 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung angeordnete Änderungen in der Ausstattung mit Rest- und Biomüllgefäß (z. B. Veränderung der Zahl, Größe und Ausstattung) beträgt die Gebühr 10,00 Euro/geändertem Gefäß (Änderungsgebühr). Werden für ein Grundstück gleichzeitig mehrere Rest- oder Biomüllgefäße geändert, beträgt die Änderungsgebühr ab dem 2. Gefäß 5,00 Euro/geändertem Gefäß.

- (6) Die Leistungsgebühr bei der Expressabholung beträgt 35 € je angeforderter Abholung.

§ 6

Gebührensatz Selbstanlieferung

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen an der Erdaushub- und Bauschuttdeponie Rothmühle beträgt für

- a) unbelasteten Bodenaushub
7,50 Euro/t
- b) unbelasteten Bauschutt
9,50 Euro/t
- c) Kleinmengen an unbelastetem Boden und Bauschutt bis 100 kg
2,50 Euro

bei Verwiegung der Abfälle jedoch mindestens 5 €/Anlieferung.

Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen an der Deponie Rothmühle (DK II) beträgt für

- a) Bodenaushub, Baggergut, Beton, Ziegel, Fliesen und Ke-ramik mit schädlichen Verunreinigungen; Abfälle aus Sandfängern; Straßenreinigungsabfälle; verbrauchter Strahlsand und sonstige zur Deponierung zugelassene Abfälle mit hoher Dichte:
53,00 Euro/t
- b) Baustoffe auf Asbestbasis:
88,00 Euro/t
- c) Mineralwolle
110,00 Euro/t

- d) alle weiteren zur Depo-
nierung zugelassenen Abfälle
88,00 Euro/t

bei Verwiegung der Abfälle jedoch
mindestens 5 €/Anlieferung.

Bei vermischt angelieferten
Abfällen bestimmt die teuerste
Einzelfraktion den Gebührensatz für
die gesamte Anlieferung. Erfordert
die Deponierung einen besonderen
Arbeitsaufwand oder Kapitaleinsatz,
so werden diese Kosten neben der
Gebühr in tatsächlicher Höhe erho-
ben.

- (2) Die Gebühr für die Verwertung von
selbst angelieferten Abfällen an den
Bioabfallverwertungsanlagen des
Landkreises beträgt

- a) am Abfallwirtschaftszentrum
Rothmühle für
Grün- und Gartenabfälle:
30,00 Euro/t

sonstige kompostierbare
Abfälle: 45,00 Euro/t

- b) an der Kompostierungsanlage
Gerolzhofen für
Strauchschnitt u. ä.:
5,00 Euro/m³

Grasschnitt und ähnlich
strukturierte Abfälle:
15,00 Euro/m³

Friedhofsabfälle
30,00 Euro/m³

Kompostierbare Abfälle aus
privaten Haushalten werden an den
Kompostierungsanlagen kostenlos
angenommen, soweit nur eine
Lieferung mit bis zu 1 m³/Tag
erfolgt.

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von
selbst angelieferten Abfällen am
Wertstoffhof Rothmühle beträgt für

- a) Kleinmenge brennbarer Abfälle
(je angefangene 100 l)
5,00 Euro

- b) mittelgroßer Sperrmüllgegen-
stand je Stück 7,50 Euro

- c) großer Sperrmüllgegenstand
je Stück 10,00 Euro

- d) Altholz A I – III (je
angefangene 100 l) 5,00 Euro

- e) Gips/Gipsabfälle (je
angefangene 100 l) 7,50 Euro

- f) Mineralwolle (je
angefangene 100 l) 2,50 Euro

- g) Kleinmenge an Bauschutt (je
angefangene 200 l) 2,50 Euro

Für kompostierbare Abfälle wird
auf Abs. 2 Buchstabe b) verwiesen.

Bei vermischt angelieferten
Abfällen, die vom Anlieferer vor
Ort nicht getrennt werden, be-
stimmt die teuerste Einzelfraktion
den Gebührensatz für die gesamte
Anlieferung. Das Volumen der
Abfälle wird bei Anlieferung vom
Landkreis ermittelt. Grundlage für
die Ermittlung des Volumens ist lose
geschüttetes oder geschichtetes,
nicht verdichtetes Material. Erfordert
die Entsorgung einen besonderen
Arbeitsaufwand oder Kapitaleinsatz,
so werden diese Kosten neben
der Gebühr in tatsächlicher Höhe
erhoben.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring-
und im Holsystem entsteht die
Gebührenschild für die Grundgebühr
erstmal mit Inkrafttreten dieser
Gebührensatzung, für später
hinzukommende Schuldner erstmal
mit Beginn des auf den Eintritt des
Gebührentatbestandes folgenden
Kalendermonates, im übrigen mit
Beginn des Kalendermonates;
angefangene Kalendermonate
gelten als volle Kalendermonate.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich
die Umstände gem. § 4 Abs. 1 – 4
ändern. Falls der Gebührenschuldner
das Ende seiner Anschlusspflicht
beim Landkreis anzeigt, endet
die Gebührenpflicht mit Ablauf
des Monats, in dem die An-
zeige (einschl. der erforderlichen
Unterlagen) beim Landkreis
schriftlich eingegangen ist.

- (2) Die Gebührenschild für
die Leistungsgebühr für die
Rest- und Biomüllsammmlung
entsteht mit der Entleerung des
zugelassenen Restmüll- oder
Biomüllgefäßes, spätestens am
Ende eines Kalenderjahres. Die
Änderungsgebühr entsteht mit
der Ausführung des Änderungs-
vorganges.

- (3) Bei der Abfallentsorgung unter
Verwendung von zusätzlichen
Müllsäcken entsteht die Ge-
bührenschild mit der Abgabe des
Sackes an den Benutzer.

- (4) Die Gebührenschild für die
Expressabholung von Sperrmüll
entsteht mit der Abholung des
beantragten Sperrmülls.

- (5) Bei der Selbstanlieferung entsteht
die Gebührenschild mit der
Übergabe der Abfälle.

- (6) Bei der Entsorgung unzulässig
behandelter, gelagerter oder
abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz
3) entsteht die Gebührenschild mit
dem Abtransport der Abfälle durch
den Landkreis.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die in § 4 und § 5 Abs. 1 bis
3 und 5 festgelegten Grund-
und Leistungsgebühren für die
Abfallentsorgung im Bring-
und Holsystem sowie die
Leistungsgebühr bei der Expressab-
holung von Sperrmüll werden
kalenderjährlich erhoben.

- (2) Pro Kalenderjahr werden Voraus-
zahlungen zum 15.02., 15.05.,
15.08. und 15.11. erhoben. Bei der
Berechnung der Vorauszahlungen
werden die Grundgebühr und die
im Vorjahr angefallene individuelle
Gewichts- und Entleerungsgebühr
zugrunde gelegt. Sollte dies
im Einzelfall nicht möglich
sein oder sich Anzahl und/oder
Größe der Müllgefäße ändern,
erfolgt insoweit die Berechnung
nach der Grundgebühr und den
durchschnittlich zu erwartenden
Leistungsgebühren.

(3) Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung für das Kalenderjahr entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung. Erstattungen und Nachforderungen im Rahmen von Jahresendabrechnungen sind jeweils zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Eine Endabrechnung während des laufenden Kalenderjahres wird dann vorgenommen, wenn ein Wechsel im Grundeigentum, Wohnungseigentum oder im dinglichen Nutzungsrecht während des Kalenderjahres erfolgt ist und wenn dieser Wechsel gem. § 7 Abs. 1 dieser Satzung schriftlich angezeigt worden ist. Erstattungen und Nachforderungen aus Abrechnungen während des laufenden Kalenderjahres werden zum nächsten Fälligkeitstermin nach Abs. 2 Satz 1 fällig.

(4) Bei der Abfallentsorgung über die Verwendung von Restmüll- und Windsäcken (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1), bei Selbstanlieferung von Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2), sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

(5) Die Gebühren nach den Absätzen 1 - 3 werden frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wird bei Selbstanlieferung von Abfällen im Einzelfall der bargeldlose Zahlungsverkehr zugelassen, werden die Gebühren frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Erhebung von Verwaltungskosten

(1) Der Landkreis Schweinfurt erhebt für Tätigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (eigener Wirkungskreis), die er in Ausführung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen). Art. 20 Abs. 3 Kostengesetz gilt entsprechend.

- (2) Die Gebühren betragen für
1. Anordnungen zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung zwischen 10,00 und 250,00 Euro
 2. das Erstellen von Annahmeerklärungen nach § 3 Abs. 3 NachwV zwischen 25,00 und 250,00 Euro
 3. die Erteilung von Anlieferberechtigungen für nicht gefährliche Abfälle 25,00 und 250,00 Euro
 4. Amtshandlungen, die zur Rücknahme eines Rechtsbehelfs führen, zwischen 10,00 und 100,00 Euro
 5. Anmahnungen rückständiger Beträge
 - a) 5,00 € bei rückständigen Beträgen bis einschließlich 500,00 €
 - b) 10,00 € bei rückständigen Beträgen bis einschließlich 1.000,00 €
 - c) 15,00 € bei rückständigen Beträgen bis einschließlich 2.500,00 €
 - d) 20,00 € bei rückständigen Beträgen bis einschließlich 5.000,00 €
 - e) 25,00 € bei rückständigen Beträgen über 5.000,00 €

Für Amtshandlungen, die nicht in den Ziffern 1-5 enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in den Ziffern 1-5 bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem Euro bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Schweinfurt vom 23.11.1999, zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 11.10.2011 außer Kraft.

Schweinfurt, 22.10.2012
Landkreis Schweinfurt
Leitherer, Landrat

Ärztetafel

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:

Rettungsdienst 112
Feuerwehr 112

Ärztl. Bereitschaftsdienst:

Tel. 116 117

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. Kurzfristige Änderungen notfalldiensttuender Zahnärzte sind im Amtsblatt nicht berücksichtigt.)
Im Internet unter: notdienst-zahn.de

Samstag/Sonntag, 27./28.10.12

Sebastian Appold,
Georg-Wichtermann-Platz 10,
Schweinfurt,
Tel. 09721/18393

Donnerstag, 01.11.12

Heinz Werner Kupfer,
Gartenstr. 41, Bergrheinfeld,
Tel. 09721/99431

Gerolzhofen und Umgebung:

Samstag/Sonntag, 27./28.10.12

Dr. Olaf Hiltl,
Spitalstr. 18, Volkach,
Tel. 09381/6755

Donnerstag, 01.11.12

Dr. Barbara Krombholz,
Weingartenstr. 3, Dettelbach,
Tel. 09324/90111

**Apotheken - Schweinfurt Stadt:
Sonntags- und Nachtdienst der
Apotheken in der Woche
vom 27.10. - 02.11.2012**

am 27.10.

Apotheke an der Eselshöhe,
W.-v.-d.-Vogelw.-Str. 3

am 28.10.

Herz-Apotheke, im Kaufland,
Hauptbahnhofstraße

am 29.10.

Westend-Center-Apotheke,
Schrammstr. 5

am 30.10.

Gold-Apotheke,
Bergl, Oskar-v.-Miller-Str. 6

am 31.10.

Adler-Apotheke, Markt 6

am 01.11.

Kronen-Apotheke, Spitalstr. 32

am 02.11.

Rosen-Apotheke,
Oberndorf, Hauptstr. 32

Gerolzhofen:

Notdienst von 08.00 – 08.00 Uhr

(Kurzfristige Änderungen sind möglich.
Bitte vergewissern Sie sich im Zweifels-
fall durch die Notdienstbeschilderung
Ihrer nächstgelegenen Apotheke, einen
Anruf bei der Rettungsleitstelle oder der
aufgeführten Apotheke, der örtlichen
Presse oder im Internet unter

www.aponet.de oder

www.apotheken.de

am 27.10.12 Stadt-Apotheke

am 29.10.12 Kronen-Apotheke

am 31.10.12 St. Michaels-Apotheke

am 02.11.12 St. Florian-Apotheke

Stadtlauringen:

am 01.11.12 Rückert-Apotheke

Wir suchen Ihre Ideen für Schweinfurt nach der Army.

Im Auftrag der Stadt und des Landkreises Schweinfurt sammelt Zivilarena ihre Ideen für die zukünftige Nutzung der bisher von der US-Army genutzten Flächen und Gebäude.

Einfach **sofort** kostenlos informieren und anmelden - und vom **27.10. bis 18.11.2012** Ideen einreichen und mitdiskutieren auf:

www.zivilarena.de

Information. Beteiligung. Transparenz. Für alle.
Zivilarena - die Plattform für Partizipation.

